

DGUV Grundsatz 304-001 "Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe

Überarbeitung 2018/2019

Sachgebiet Qualitätssicherung Erste Hilfe

Stand 11.04.2019

Übergangsregelungen

Grundsatz 304-001	bis 31.12.2019	ab 01.01.2020
<p>2.2.2 Lehrkräfte Medizinisch-fachliche Qualifikation * Die medizinisch-fachliche Qualifikation kann auch im Rahmen einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung im Gesundheitswesen erlangt werden, sofern diese notfallmedizinische Inhalte im Umfang von mind. 48 UE enthält.</p>	<p>Anerkennung wie bisher sofort möglich; nachzuweisen durch z. B.: Urkunde Zeugnis Hinweis: Die anerkannten Berufe aus dem Gesundheitswesen wie folgt: - Arzt - Gesundheits- & Krankenpfleger/in - Kinderkrankenschwester - Intensivkrankenschwester - Medizinische Fachangestellte (MFA) - Physiotherapeuten nach Phys. Th-APrV - Masseur / medizinische Bademeister nach MB-APrV - Operationstechnischer Assistent</p>	<p>Nachweise einzureichen wie bisher</p>
<p>* Liegt die medizinisch-fachliche Grundqualifikation bei Beginn der pädagogischen Grundqualifikation länger als 3 Jahre zurück, ist eine aktuelle Fortbildung im Umfang von mindestens 16 UE nachzuweisen. Personen mit einer Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen.</p>	<p>In 2019 ist hierfür noch kein Nachweis zu erbringen</p>	<p>Diese Fortbildungen müssen nicht bei einer Multiplikatorenstelle absolviert worden sein, können in diesem Fall auch nicht zur Verlängerung der Lehrberechtigung herangezogen werden.</p> <p>Mögliche Nachweise - Rettungsdienstfortbildung - Notfalltraining in Praxen - Bescheinigung des Arbeitgebers über die Teilnahme an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen (z. B. in Krankenhäuser) - vergleichbare Fortbildungsveranstaltungen - Bestätigung über regelmäßige EH-Maßnahmen</p>

Grundsatz 304-001	bis 31.12.2019	ab 01.01.2020
2.2.2 Pädagogische Qualifikation *Lehrkräfteschulung umfasst mind. 56 UE in einem reinen Präsenzlehrgang mit Prüfung.	Es werden die 55 UE pädagogische Qualifikation anerkannt	56 UE erforderlich: 24 UE Grundlagen der Methodik und Didaktik 32 UE Fachdidaktische Umsetzung der Ersten Hilfe
*abgeschlossenes pädagogisches Studium	wie bisher auch: mind. 1. Staatsexamen, Diplom, Master, Bachelor UND 16 UE fachdidaktische Qualifikation	wie bisher
*abgeschlossenes humanmedizinische Studium	*abgeschlossenes humanmedizinisches Studium UND 16 UE lehrprogrammbezogene Einweisung oder 16 UE fachdidaktische Schulung Erste Hilfe	* abgeschlossenes humanmedizinisches Studium UND mind. 32 UE Themenbereich II "Fachdidaktische Umsetzung Erste Hilfe"
*Praxisanleiter; vergleichbare pädagogische Qualifikation im Umfang von mind. 200 UE können zum Teil auf die pädagogische Grundqualifikation angerechnet werden.	* Lehrrettungsassistent (120 UE) + Weiterbildung zum Praxisanleiter (80 UE) * Praxisanleiter (200 UE) * Fachlehrer oder Lehrer im Quereinstieg UND Schulung im Umfang von mind. 32 UE z. B. in Form von 16 UE aktuelle Fortbildung und 16 UE fachdidaktische Schulung Erste Hilfe	* Lehrrettungsassistent (120 UE) + Weiterbildung zum Praxisanleiter (80 UE) * Praxisanleiter (200 UE) * Fachlehrer oder Lehrer im Quereinstieg UND mind. 32 UE Themenbereich II "Fachdidaktische Umsetzung Erste Hilfe"

Grundsatz 304-001	bis 31.12.2019	ab 01.01.2020
<p>2.2.2 Lehrkräfte medizinisch-fachliche und pädagogische Fortbildung</p> <p>* Ist die Frist für die Fortbildung überschritten, ohne dass eine Fortbildung im erforderlichen Umfang absolviert wurde, erlischt die Lehrberechtigung. Zur Wiedererlangung der Lehrberechtigung ist eine erneute Schulung im Umfang von mind. 32 UE notwendig.</p>	<p>mind. 32 UE aktuelle Fortbildung sind nachzuweisen; Karenzzeiten werden keine gewährt</p>	<p>wie bisher</p>
<p>2.2.3 Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe</p>	<p>Eigener Rettungsdienst ODER Eigener Sanitätsdienst ODER Nachweis einer Beschäftigung im Rettungsdienst ODER Einzelnachweis für Einsatzerfahrung im Rettungs- oder Sanitätsdienst</p>	<p>Nachweise in Art des Gestaltungsbeispiels ab 01.01.2020 bezogen auf das Ende des Ermächtigungszeitraums der Stelle</p>
<p>2.4.5 Teilnahmebescheinigung</p>	<p>Neugestaltung notwendig</p> <p>Einreichung bis 01.07.2019</p> <p>Umsetzung ab 01.01.2020 verbindlich</p>	
<p>2.4.6 Dokumentation</p> <p>Mit der Lehrgangsdokumentation ist zusätzlich die Anzahl aller an der Veranstaltung Teilnehmenden, unabhängig vom Kostenträger, zu erfassen. Die verwendeten Gesichtsmasken müssen zur Rückverfolgbarkeit der Desinfektion auf der Lehrgangsdokumentation vermerkt sein. Ferner sind der zeitliche Verlauf, sowie die aus dem QSEH-Portal vergebene Registriernummer einzutragen</p>	<p>Aufgenommen wurde:</p> <p>*zeitlicher Verlauf *Registriernummer</p>	
<p>2.5 Besondere Voraussetzungen für die Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder</p> <p>zu 2.2.2 Lehrkräfte 16 UE Fortbildung</p>	<p>die 8 UE lehrprogrammbezogene Einweisung ist ausreichend</p>	<p>Lehrkräftefortbildung im Umfang von mind. 16 UE</p>